



Massnahmen im Falle einer Gasmangellage: Stellungnahme von kibesuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. August 2022 haben Sie die interessierten Kreise eingeladen, zu zwei Verordnungsentwürfen für den Fall einer Gasmangellage Stellung zu nehmen. Zum einen ist dies die Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas, zum anderen die Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs. Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) bedankt sich für diese Möglichkeit, sich zu diesen Vorlagen zu äussern.

Grundsätzliche Anmerkungen

Eine Gasmangellage wäre für die Organisationen mit familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten, schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen einschneidend. Kibesuisse begrüsst es daher, dass Bund und Gasbranche mit den beschaffungsseitigen Massnahmen einen wichtigen Grundstein gelegt haben, um eine solche Mangellage im kommenden Winter zu verhindern. Der Verband unterstützt auch explizit die verbrauchsseitigen Sensibilisierungsmassnahmen der Energiespar-Kampagne, um das Schadenpotenzial weiter zu reduzieren.

Weiter würdigt kibesuisse, dass im Rahmen dieser Konsultation die geplanten Massnahmen für den Ernstfall diskutiert werden können. Rechts- und Planungssicherheit sind momentan die wichtigste Voraussetzung, damit sich die Kindertagesstätten, schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen vorbereiten und wappnen können.

Die familienergänzende Bildung und Betreuung bleibt systemrelevant

In den ersten Entwürfen der Verordnungen, die aufgrund der Coronapandemie erlassen werden mussten, gingen die Kindertagesstätten, schulergänzenden Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen vergessen. Die familienergänzende Bildungs- und Betreuungsbranche wurde zwar als systemrelevant deklariert und deren Angebote mussten offen bleiben. Gleichwohl wurden Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen in den ersten Entwürfen der Verordnungen und entsprechenden Massnahmen nicht berücksichtigt und erst auf Intervention von kibesuisse aufgenommen, etwa für die wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen.

Angesichts dieser Überlegungen warnt kibesuisse eindringlich davor, denselben Fehler zu wiederholen und bei einer Gasmangellage die familienergänzende Bildung und Betreuung aussen vor zu lassen. **Konkret fordert der Verband, dass Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen zu den sogenannten geschützten Verbrauchern beziehungsweise zu den «grundlegenden sozialen Diensten» gezählt werden.**

Zudem können die Angehörigen der Berufe, die in den Verordnungsentwürfen als geschützte Verbraucher definiert sind, analog zur Coronapandemie ihre Tätigkeit erst dann ausführen, wenn ihre Kinder betreut werden. Ansonsten ist es nicht sichergestellt, dass diese grundlegenden sozialen Dienste zum Wohl der Allgemeinheit überhaupt erbracht und reibungslos aufrechterhalten werden können. Anders gesagt: **Für Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen**

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

und Tagesfamilienorganisationen trifft es zu, dass sie sowohl für die wirtschaftliche Landesversorgung als auch ganz grundsätzlich für das Gemeinwesen von einer besonderen Bedeutung sind und damit eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist (vgl. Art. 1 und 2 im erläuternden Bericht zur Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs).

Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungen

Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs

Wie bereits ausgeführt, ist es unabdingbar, die Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung (Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen und Tagesfamilien) zu den geschützten Verbrauchern zu zählen. Zudem kommt hinzu, dass Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen – nicht erst wegen des herrschenden Personalmangels und im Gegensatz zu Grossverbrauchern – weder die Ressourcen noch das Geld haben, um über nicht genutzte Kontingente zu verhandeln. Entsprechend beantragt kibesuisse, die abschliessende Aufzählung bei Art. 1 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

f) Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung

Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas

In den bundesrätlichen Sparappellen wird eine Raumtemperatur von 20°C für den Wohn- und Arbeitsbereich empfohlen. Während diese Temperatur für Erwachsene noch zumutbar ist, ist dies für Kleinkinder im Grunde genommen bereits zu kalt. Nicht umsonst hält die deutsche Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in seiner Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) «A 3.5 Raumtemperatur» fest, dass der allgemeine Richtwert für eine gesunde und zuträgliche Raumtemperatur in Kindertageseinrichtungen 20 Grad Celsius beträgt. In der ASR wird für Kleinkinder gar ein Richtwert von 21 bis 22 Grad empfohlen. Überdies sollte die Temperatur für einzelne Räume höher sein, wie zum Beispiel 24°C für den Wickelbereich der Säuglinge.

Kibesuisse beantragt deshalb, Art. 2 Abs. 1 anzupassen sowie Art. 2 Abs. 3 analog der vorangehenden Verordnung zu ergänzen:

Art. 2 Abs. 1

Wird die Erzeugung von Wärme überwiegend durch den Einsatz von Gas oder durch ein mit Gas betriebenes Fernwärmenetz gedeckt, so dürfen Innenräume höchstens auf 20 Grad Celsius geheizt werden.

Art. 2 Abs. 3

e) Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung

Kibesuisse dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Argumente und steht Ihnen gerne für allfällige Rückfragen oder weitere Diskussionen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Roth, Präsidentin kibesuisse
Maximiliano Wepfer, Verantwortlicher politische Kommunikation kibesuisse